

Präsident Braun: Hinsichtlich dieses Berichts findet daselbe statt. Ich werde den Druck besorgen lassen und den Bericht später auf die Tagesordnung bringen. — Somit wären die Nummern der heutigen Registrande erschöpft. Ich habe der Kammer nur noch mitzutheilen, daß der Herr Abgeordnete Todt sich wegen Deputationsarbeiten für heute hat entschuldigen lassen. — Wir können nunmehr zum ersten Gegenstande der heutigen Tagesordnung übergehen, zur Fortsetzung der Berathung des Berichts der dritten Deputation über mehrere Abänderungen oder Aufhebung des Gesetzes vom 9. October 1840, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend. Die Berathung ist gestern unterbrochen worden, da sich noch sieben Sprecher angemeldet hatten. Zuerst hat der Abgeordnete Meißel das Wort.

Abg. Meißel: Selbst auf die Gefahr hin, denjenigen beigezählt zu werden, vor welchen sich gestern ein geehrter Abgeordneter wie vor der Erscheinung von Geistern aus dem fünfzehnten Jahrhunderte entfegte, wage ich es doch, mich für die Petenten zu verwenden. Ich möchte dem geehrten Abgeordneten in etwas veränderter Art zurufen, was weit früher als im fünfzehnten Jahrhunderte in Rom gesagt worden ist: Gebt dem Volke Brod und seine constitutionellen Rechte, so wird es sich eben so wenig regen, als es, wie behauptet wird, in einem Theile des Landes schon der Fall sein soll. Wenn wir betrachten, was die Petenten eigentlich verlangen, so werden wir finden, daß sie keineswegs beabsichtigen, den Landbewohnern zu schaden; sie verlangen bloß, gegen Nachtheile, die ihnen aus einem erlassenen Gesetze erwachsen sind, geschützt zu werden. Ich nun, meine Herren, glaube, das ist ein sehr billiges Verlangen, ein Verlangen, dem wohl gewillfahrt werden kann. Es ist mir sehr erfreulich gewesen, zu vernehmen, daß die Staatsregierung Kenntniß von den Klagen, die seit Erlaß jenes Gesetzes erhoben wurden, genommen hat, und nach den Aeußerungen, die wir gestern gehört haben, ist wohl zu hoffen, daß die Staatsregierung es sich angelegen sein lassen wird, den Uebelständen, die nicht zu verkennen sind, so viel als möglich abzuheben. Ich meines theils wünsche, daß die Regierung sich doch überzeugen möge, daß allerdings wohl das 1840 erschienene Gesetz viele Nachtheile veranlaßt hat; denn wenn auch nicht zu leugnen ist, daß so Manches in ganz andern Verhältnissen zu suchen ist, was den Handwerkern in den Städten nachtheilig geworden ist, so muß dagegen doch auch zugestanden werden, daß die Erscheinung des Gesetzes viel dazu beigetragen hat, daß die Gewerbe in den Städten gesunken sind. Allerdings sind so manche Bestimmungen, über welche die meisten Klagen laut geworden sind, schon in dem frühern Mandate vom Jahre 1767 enthalten gewesen, allein wir dürfen nicht verkennen, daß damals ganz andere Verhältnisse stattfanden. Nimmt man die Bestimmungen des neuen Gesetzes in ihrer Gesammtheit, so wird man bei einer Vergleichung wohl finden, daß eben durch diese Verbindung Nachtheile entstanden sind, die aus dem frühern Mandate nicht gefolgert werden könnten. Es ist nach dem Gesetze vom 9. October 1840 gestattet, daß auf dem Lande Gewerbe, die in gewisser technischer Beziehung zu ein-

ander stehen, cumulativ von den Handwerkern getrieben werden können, daß sie, wie der Ausdruck hier ist, in ein anderes verwandtes Handwerk übergreifen können, nämlich, so viel es die Befriedigung des nothwendigen Bedürfnisses des platten Landes erfordert. Allein, meine Herren, das ist wohl eine ganz bekannte Sache, daß es kaum möglich sein dürfte, eine solche Controle zu führen, daß die Dorshandwerker verhindert würden, über diese Vorschriften hinauszugehen. Nehmen Sie nun an, daß es nach dem neuen Gesetze den Dorshandwerkern gestattet ist, Arbeiten auf Bestellung in die Städte zu liefern, nehmen Sie also hinzu, daß die Dorshandwerker in eine andere Profession übergreifen können, so werden Sie es sehr leicht erklärlich finden, daß davon zum großen Schaden der Handwerker in den Städten Gebrauch gemacht wird. Die geehrte Deputation scheint gefunden zu haben, daß namentlich in dieser Beziehung nur Klagen aus Dresden und Leipzig eingebracht worden sind; jedoch mir scheint das sehr erklärlich zu sein. Ich mache der geehrten Deputation keineswegs einen Vorwurf darüber, daß sie sagt, sie müßte nach den ihr bekannten Verhältnissen den nachtheiligen Einfluß des Gesetzes auf den städtischen Gewerbebetrieb in Zweifel stellen. Allein, meine Herren, zu verwundern ist dies nicht, daß der geehrten Deputation die Verhältnisse nicht ganz richtig bekannt geworden sind. So viel ist wohl gewiß, daß in den größern Städten am meisten gebaut wird; daß Dresden und Leipzig weit mehr baut, als die übrigen mittlern und kleinern Städte, ist sehr natürlich. Man darf nur, namentlich im Frühjahr an die Schläge der Stadt gehen und man wird wahrnehmen, daß viele Gegenstände aus den Dörfern, ich möchte sagen, ganze Frachtwagen davon heringeschafft werden, um namentlich diejenigen, welche auf Speculation in diesen beiden Städten Baue vornehmen, mit all dem zu versorgen, was bei diesen Bauten nothwendig gebraucht wird. Es ist bekannt, daß auf dem Lande z. B. die Glaser die Fensterrahmen selbst fertigen dürfen; in den Städten ist das nicht der Fall, die Glaser ziehen bloß das Glas ein, die Tischler machen die Rahmen. Nun werden auf dem Lande Fenster bestellt, weil sie billiger hergestellt werden können. Ferner die Schmiede auf dem Lande können in das Arbeitsgebiet der Schlosser übergreifen; in den Städten aber nicht. Es wird daher auf dem Lande viel bei den Schmieden bestellt, was in den Städten die Schlosser nur mit höhern Kosten fertigen können, und so geht es durch alle Verhältnisse. Ich würde fürchten müssen, Ihre Geduld zu sehr in Anspruch zu nehmen, wenn ich noch mehrere Details anführen wollte. Ich habe mir erlaubt, einige Beispiele vorzuführen, weil man, um diese Klagen würdigen zu können, mit der Praxis vertraut sein muß. Nehmen Sie an, daß eine bedeutende Ersparniß bei Bestellungen auf den Dörfern stattfinden muß, so wird es Ihnen auch sehr natürlich erscheinen, daß die Handwerker in den Städten vollkommen Ursache zu Klagen haben. Es ist gestern davon die Rede gewesen, daß in Betreff der Schuhmacher und Schneider das Gesetz wohl kaum einen bedeutenden Einfluß ausgeübt habe; zum Theil wohl; aber gebe ich auch zu, daß der Ein-